

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 300/13 B

L 3 R 295/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 81/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 10.6.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits vor Juli 1998 im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 5.10.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung noch eine Divergenz formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 5 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er benennt zwar als klärungsbedürftig die "Frage der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im sozialgerichtlichen Verfahren" und dabei insbesondere,
"ob und inwieweit es zutreffend und richtig ist, dass das LSG dem Kläger vorliegend die, aus der Aktenvernichtung durch die Krankenkasse, die Arbeitsverwaltung und dem Rententräger folgenden Risiken, namentlich in Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast, auf den Kläger abwälzen darf und ob und inwieweit dem Kläger aus den §§ 13 ff. verfahrensrechtliche Vermutungen eines geordneten und folgerichtigen Verfahrenslaufes zustehen, die in der Zusammenschau dazu führen, dass es für den Kläger ausreicht, seinen Anspruch anhand von Indizien soweit zu belegen, dass diese wahrscheinlich erscheinen, jedenfalls dann mit der Folge, dass den beteiligten Behörden, also auch der Beklagten jedenfalls die sekundäre Darlegungslast zuwächst, um einmal einen Begriff aus dem Zivilprozessrecht zu bemühen, und diese zu erklären hätten, wie die Vorgänge, aus denen der Kläger seinen Anspruch ableitet nachvollziehbar anders einzuordnen sind."



- 7 Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung einer bestimmten Regelung des Bundesrechts, sondern um eine gezielt auf den Kläger bezogene Frage zur Richtigkeit der Entscheidung des LSG in seinem Einzelfall. Zudem fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage im Lichte bereits vorhandener Rechtsprechung des BSG zu den Grundsätzen der Beweislast und den Fallgestaltungen, die eine Beweislastumkehr rechtfertigen. Allein die Behauptung, das BSG habe "sich - soweit ersichtlich - bisher lediglich und im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch und hier im Sinne der Auslegung des Klägers verhalten", reicht nicht aus (vgl. *Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183*).
- 8 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht formgerecht bezeichnet.
- 9 Dazu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 10 Der Kläger trägt zu der von ihm behaupteten Divergenz lediglich vor, es stelle sich die Frage, ob das Berufungsgericht mit seiner Auslegung des Vergleichs aus dem Jahr 1999 die Rechtsprechung des BSG überdehnt habe, indem es seine damalige Motivlage unberücksichtigt gelassen habe. Soweit das LSG von einem abschließenden Regelungswillen der den Vergleich abschließenden Beteiligten ausgegangen sei, verstoße das gegen wesentliche Auslegungsregeln, nach denen bei der Auslegung prozessualer Erklärungen stets alle für die Parteien wesentlichen Umstände zu berücksichtigen seien. Eine konkrete Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sein soll, benennt er jedoch ebenso wenig wie einen davon im Rechtsgrundsätzlichen abweichenden Rechtssatz des Berufungsgerichts. Sein Vortrag erschöpft sich vielmehr in dem Vorbringen, das LSG habe bei der Entscheidung seines Einzelfalls nicht alle bedeutsamen Umstände berücksichtigt; das geht über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)